



**Turnverein Jahn von 1958  
Kiel-Elmschenhagen e.V.**

# **Satzung**

**Stand: 01. November 1994**

## Inhaltsverzeichnis

|     |                                                    |   |
|-----|----------------------------------------------------|---|
| §1  | Name, Sitz und Geschäftsjahr .....                 | 3 |
| §2  | Zweck .....                                        | 3 |
| §3  | Vermögen und Einnahmen .....                       | 3 |
| §4  | Mitgliedschaft .....                               | 3 |
| §5  | Beendigung der Mitgliedschaft.....                 | 3 |
| §6  | Ehrungen .....                                     | 4 |
| §7  | Beiträge .....                                     | 4 |
| §8  | Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder ..... | 4 |
| §9  | Haftung.....                                       | 4 |
| §10 | Zusammensetzung .....                              | 5 |
| §11 | Aufgaben.....                                      | 5 |
| §12 | Einberufung.....                                   | 5 |
| §13 | Beschlussfähigkeit und Abstimmungen.....           | 5 |
| §14 | Anträge .....                                      | 5 |
| §15 | Vorsitz und Niederschrift.....                     | 6 |
| §16 | Zusammensetzung und Wahl.....                      | 6 |
| §17 | Aufgaben des Sportrates .....                      | 6 |
| §18 | Sitzungen des Sportrates .....                     | 6 |
| §19 | Zusammensetzung und Wahl.....                      | 7 |
| §20 | Aufgaben des Vorstandes .....                      | 7 |
| §21 | Vorstandssitzungen .....                           | 7 |
| §22 | Jugendarbeit .....                                 | 8 |
| §23 | Ausschüsse.....                                    | 8 |
| §24 | Sportbetrieb .....                                 | 8 |
| §25 | Auflösung von Abteilungen .....                    | 8 |
| §26 | Kassenprüfer.....                                  | 8 |
| §27 | Aufgaben der Kassenprüfer.....                     | 8 |
| §28 | Auflösung des Vereins.....                         | 9 |
| §29 | Integration von anderen Vereinen .....             | 9 |
| §30 | Verwendung des Vereinsvermögens.....               | 9 |
| §31 | Schlussbestimmung.....                             | 9 |

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein Jahn v. 1958 Kiel-Elmschenhagen e.V.“.
2. Die Vereinsfarben sind rot, blau, weiß.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Seinen Sitz hat der Verein in Kiel. Er ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein und soll Mitglied der einzelnen Sportfachverbände in Schleswig-Holstein sein.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck**

1. Der Verein ist eine freiwillige Gemeinschaft, in der Sport in seiner gesamten Vielseitigkeit, insbesondere das Turnen, als Mittel der körperlichen Ertüchtigung, Förderung der Gesundheit, der Erziehung und Selbsterziehung, Förderung der Lebensfreude und der Lebenskraft für alle Generationen angeboten wird.
2. Eine besondere Aufgabe des Vereins ist die Pflege der Jugendarbeit.
3. Der Verein bekennt sich zur demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Eine Ausgrenzung nach ethnischen, religiösen oder staatsbürgerlichen Gesichtspunkten findet nicht statt.
4. Für alle Mitglieder ist es eine Verpflichtung, diese Ziele zu verwirklichen.

## **§3 Vermögen und Einnahmen**

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das Vermögen und die Einnahmen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Aufwendungen dieser Arbeit können erstattet oder pauschal abgegolten werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Mitgliedschaft**

1. Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Erlaubnis eines gesetzlichen Vertreters.
2. Der Beitritt kann mit dem Beitrittsformular schriftlich oder formlos erfolgen. Die Beitrittserklärung gilt als angenommen, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang beim Vorstand durch diesen schriftlich abgelehnt worden ist.
3. Das Mitglied haftet für die Beitragsverpflichtungen selbstschuldnerisch.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand. Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied
  - vorsätzlich satzungsgemäße Verpflichtungen nicht erfüllt oder Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane wiederholt missachtet,
  - in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstößt oder sich grob unsportlich verhält,
  - länger als 3 Monate trotz schriftlicher Mahnung seine rückständigen Beiträge nicht zahlt.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Sportrat zu. Dieser entscheidet endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **§6 Ehrungen**

1. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder oder andere Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Sportes oder um den Verein selbst außergewöhnliche Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Beschluss muss mit 2/3 der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.
2. Der Vorstand darf Mitglieder für außergewöhnliche sportliche Leistungen, für Verdienste um den Verein und für langjährige Mitgliedschaft ehren. Näheres regelt eine Ehrenordnung, die vom Sportrat beschlossen wird.

## **§7 Beiträge**

1. Für natürliche Personen werden die Mitgliedsbeiträge von einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die Beiträge für juristische Personen werden vom Vorstand festgelegt.
2. Der Beitrag wird 1/4-jährlich im Bankabrufverfahren eingezogen.
3. Der Vorstand kann darüber hinaus auf schriftlichen Antrag mit glaubwürdiger Begründung Beiträge ermäßigen, stunden oder ganz erlassen.

## **§8 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind aufgefordert und berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Sie sind aufgefordert, Verantwortung im Sinne der Zielsetzung §2 des Vereins zu übernehmen.
2. Die Mitglieder haben dabei die vom Vorstand und den Abteilungen erlassenen Spiel- und Übungspläne, die Hallennutzungsordnung sowie Sonderregelungen zu beachten.
3. Alle Mitglieder sind aufgefordert, an der Willensbildung im Verein durch die Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen, im Sportrat und Abteilungs- oder Spartenversammlungen teilzunehmen.
4. Sie besitzen nach Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive Wahlrecht, das Stimm- und Vorschlagsrecht. Das passive Wahlrecht besitzen die Mitglieder ab 18 Jahren.
5. Die Mitglieder sind an die Satzung und die Beschlüsse der Organe, Abteilungen und Sparten des Vereins gebunden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge des Vereins zu zahlen und jede Änderung der Beitritts- oder Wohnungsdaten sofort bekannt zu geben.

## **§9 Haftung**

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern für Schäden aller Art in seinem Wirkungskreis auch bei Fahrlässigkeit seiner Beauftragten nur, insoweit er durch den Sportversicherungsvertrag des Landessportverbandes Schleswig-Holstein gedeckt ist.
2. Für das Abhandenkommen von Geld und Gegenständen und für Schäden an und durch Fahrzeuge auf dem Vereinsgelände, in den sonstigen Vereinsübungsstätten oder bei Vereinsveranstaltungen wird kein Ersatz geleistet.
3. Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch satzungs- und ordnungswidriges sowie durch schuldhaftes Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern oder Anderen zufügt, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

# DIE VEREINSORGANISATION

## I. Mitgliederversammlung

### §10 Zusammensetzung

1. Die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

### §11 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Durch sie werden die Richtlinien für die Vereinsführung festgelegt. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Diskussion des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Beschlussfassung über den schriftlich vorliegenden Haushaltsplan,
- Kauf und Verkauf und Belastung von Grundbesitz,
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- Bestätigung des Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Sportrates,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Satzungsänderungen,
- sonstige Entschlüsse, soweit sie nicht in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen.

### §12 Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie hat jährlich mindestens einmal, spätestens drei Monate nach Beginn des Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens 30 Tage vor dem Tage der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder erfolgt durch Rundschreiben oder durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder in einer Kieler Tageszeitung (Kieler Nachrichten).
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 30 Tagen einzuberufen, wenn
  - der Vorstand dies beschließt,
  - der Sportrat dies beantragt oder
  - mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beim Vorstand einreichen.

### §13 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

1. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe. Geheime Abstimmung bei Wahlen erfolgt nur, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
2. Für Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

### §14 Anträge

1. Anträge aus Reihen der Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur dann verhandelt, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder sie für dringlich erklären.
2. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins müssen dem Vorstand mit Begründung bis zum 31. Dezember, bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit dem Einberufungstag schriftlich eingereicht werden. Sie müssen in der Tagesordnung als besonderer Punkt aufgeführt werden und können nicht als dringlich eingebracht werden.
3. Zu allen satzungsgemäß eingebrachten Anträgen dürfen während der Erörterung Zusatzanträge gestellt werden.

## **§15 Vorsitz und Niederschrift**

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung ein Stellvertreter. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu beschließen.

## **II. Sportrat**

### **§16 Zusammensetzung und Wahl**

1. Der Sportrat besteht aus
  - den Ehrenmitgliedern,
  - dem Ehrenvorsitzenden,
  - den Mitgliedern des Vorstandes,
  - den Übungsleitern und Trainern,
  - den Spartenleitern,
  - den Mitgliederwarten
    - Sportkoordinator,
    - Vereins-, Hallen und Gerätewart,
    - Pressewart,
    - Ausschusssprechern,
    - sonstigen Vorstandsmitarbeitern
2. Das Protokoll über die Beschlüsse und den Sitzungsablauf des Sportrates fertigt der Verwaltungswart des Vorstandes oder ein zu bestimmendes Mitglied aus dem Sportrat oder ein Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
3. Ein Mitglied des Sportrates kann mehrere Ämter bekleiden, hat aber auch dann nur eine Stimme. Übungsleiter/Trainer können sich im Sportrat im Verhinderungsfalle durch einen Vertreter vertreten lassen.

### **§17 Aufgaben des Sportrates**

1. Der Sportrat berät und unterstützt den Vorstand bei folgenden Aufgaben:
  - Bildung neuer Abteilungen,
  - Auflösungen von Abteilungen,
  - Beschlussfassung: Ehrenordnung, Jugendordnung, Vereinsausschlüsse,
  - Hallennutzungsordnung,
  - Hallenbelegungspläne,
  - Durchführung von Veranstaltungen,
  - Vorschläge für Ehrungen von verdienten Sportlern oder Mannschaften,
  - sonstige Maßnahmen bezüglich des allgemeinen Sport- oder Freizeitprogramms sowie
  - das Einsetzen von Ausschüssen gemäß § 23 Abs. 2.
2. Im Rahmen der Aufgaben des Sportrates berichtet der Vorstand dem Sportrat von wichtigen Ereignissen zwischen den Sitzungen.

### **§18 Sitzungen des Sportrates**

1. Die Sitzungen des Sportrates finden 4-mal im Jahr statt. Sie sollen quartalsmäßig erfolgen. Weitere Sitzungen kann der Sportrat beschließen. Die Bekanntmachung der Sitzungen erfolgt in der Vereinszeitung oder durch Aushang in den Schaukästen oder in den Sportstätten.
2. Außerordentliche Sitzungen können vom Vorstand beschlossen oder von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Sportrates beim Vorstand schriftlich beantragt werden.
3. Alle Sitzungen sind vereinsöffentlich.
4. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung, ungültige Stimmen und Enthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe.
5. Den Vorsitz führt der 1. oder 2. Vorsitzende, bei Verhinderung ein Vertreter.
6. Jede satzungsgemäß einberufene Sportratssitzung ist beschlussfähig.

## III. Vorstand

### §19 Zusammensetzung und Wahl

1. Der Vorstand besteht aus:
  - den geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern:
    - 1. Vorsitzender,
    - Verwaltungswart,
    - Schatzmeister
  - und den weiteren Vorstandsmitgliedern:
    - 2. Vorsitzender
    - Jugendwart
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.
3. Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt, der Verwaltungswart und der Schatzmeister sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis gilt, dass beide nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten dürfen.
4. Den Umfang der Alleinvertretungsberechtigung des 1. Vorsitzenden sowie die gemeinsame Vertretungsberechtigung der beiden Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
5. Der Vorstand beschließt für sich eine Aufgabenverteilung. Jedes Vorstandsmitglied kann im Rahmen seines Aufgabenbereiches selbständig tätig werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Die Aufgabenverteilung wird in der Vereinszeitung oder durch Aushang im Vereinsheim, den Schaukästen etc. den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.
6. Folgende Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre wechselseitig gewählt:
  - in den Jahren mit ungerader Jahreszahl:
    - 1. Vorsitzender,
    - Verwaltungswart,
    - Jugendwart
  - in den Jahren mit gerader Jahreszahl:
    - Schatzmeister,
    - 2. Vorsitzender
7. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Ämter bekleiden, jedoch nur ein Vorstandsamt, hat aber im jeweiligen Vereinsgremium nur eine Stimme.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand bis zur Ersatz- oder Neuwahl ergänzen.

### §20 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Die Beschlüsse des Sportrates sowie anderer Ausschüsse sollen beratende Unterstützung geben und seine Arbeit erleichtern.
2. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen, Versammlungen und Sitzungen teilzunehmen und sich an den Beratungen zu beteiligen.
3. Der Vorstand hat das Recht, Wahlen und Beschlüsse der Abteilungen/Sparten aufzuheben, wenn sie der Satzung oder dem Vereinswohl widersprechen.
4. Der Vorstand bestellt die Übungsleiter/Trainer für die Abteilungen. Des Weiteren hat er das Recht, einen Geschäftsführer, Verwaltungskräfte, hauptamtliche Übungsleiter/Trainer, Sportkoordinatoren, Hausmeister sowie weitere Kräfte einzustellen bzw. zu entlassen. Er kann ferner zur Abwicklung von vereinsnotwendigen Aufgaben Mitgliederwarte und weitere Hilfskräfte berufen bzw. abberufen.
5. Der Vorstand entscheidet über die Übungsleiter-/Trainervergütungen, Vorturnerentgelte, Gehälter und Löhne der Mitarbeiter sowie über die Höhe der Aufwendungen gemäß § 3 Abs. 3 und 4.

### §21 Vorstandssitzungen

1. Vorstandssitzungen finden mindestens 6-mal im Jahr statt. Sie werden in den in den Schaukästen oder in der Vereinszeitung angekündigt. Zusätzliche Sitzungen können beschlossen werden.
2. Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung; ist er verhindert, so vertritt ihn der 2. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung vertritt ihn ein anderes Vorstandsmitglied.

3. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift vom Verwaltungswart oder von einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle anzufertigen. Die Niederschrift ist auf der nächsten Sitzung durch Mehrheitsbeschluss zu bestätigen.

## **IV. Sparten und Abteilungen**

### **§22 Jugendarbeit**

1. Jugendliche können in Abteilungen oder Sparten Jugendabteilungen bilden.
2. Die Jugendlichen aus den Abteilungen oder Sparten bilden die Jugendversammlung.
3. Die Jugendarbeit leitet der Jugendwart. Weiteres regelt die vom Sportrat beschlossene Jugendordnung.

### **§23 Ausschüsse**

1. Für die Beratung wichtiger Vereinsangelegenheiten und für die Vorbereitung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, des Sportrates und des Vorstandes sowie sonstiger Veranstaltungen können ständige und nicht ständige Ausschüsse gebildet werden.
2. Die Ausschüsse und ihre Mitglieder werden vom Vorstand oder Sportrat berufen, die danach ihren Ausschusssprecher wählen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, eine verbindliche Ausschussordnung zu erlassen.

### **§24 Sportbetrieb**

1. Der Sportbetrieb wird in Abteilungen ausgeübt.
2. Gleichartige Sportabteilungen können in Sparten zusammengefasst werden.
3. Der Spartenleiter wird vom Vorstand bestellt.
4. Die Abteilungen und Sparten können eigene Versammlungen veranstalten. Sie können einen Ausschusssprecher wählen. Beschlüsse und Initiativen können im Sportrat behandelt werden. Die Vorschriften der Mitgliederversammlung §§ 10 bis 14 gelten sinngemäß.
5. Erhalten die Spartenleiter vom Verein zur Bestreitung ihrer Ausgaben (Abteilungsetat) Vorschüsse, so haben sie diese unter Vorlage der Quittungen 1/4-jährlich abzurechnen. Geräte und Einrichtungen, soweit sie vom Etat angeschafft werden, sowie die von den Mannschaften gewonnenen Preise bleiben Eigentum des Vereins.
6. Die Leiter der Sparten sind in ihrer Arbeit an die Beschlüsse des Vorstandes sowie des Sportrates gebunden.

### **§25 Auflösung von Abteilungen**

Der Vorstand hat das Recht, Abteilungen aufzulösen, wenn die Wirtschaftlichkeit nicht mehr gegeben ist oder der Sport nicht mehr von den Aktiven angenommen wird. Berufung dagegen kann innerhalb von 14 Tagen beim Vorstand eingelegt werden. Dieser muss dann unverzüglich den Beschluss dem Sportrat vorlegen. Dieser entscheidet endgültig auf der nächst anstehenden Sitzung.

## **V. Sonstige Vorschriften**

### **§26 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Amtszeit von zwei Jahren.
2. Jährlich wird ein Kassenprüfer gewählt. Eine Wiederwahl des bisher amtierenden Prüfers ist unzulässig.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und mit dem Schatzmeister weder verwandt noch verschwägert sein.

### **§27 Aufgaben der Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer prüfen in jedem Jahr die Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Gesichtspunkten sowie auf satzungsgerechte Verwendung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
2. Über vorgefundene Mängel müssen die Kassenprüfer unverzüglich den geschäftsführenden Vorstand vor der Mitgliederversammlung unterrichten.

## **§28 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für diesen Zweck von 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.
4. Die Auflösung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

## **§29 Integration von anderen Vereinen**

Sollte es zu einer Vereinsverschmelzung kommen, bei der der Vereinsname, die Satzung und der Zweck des Vereins weiterhin Bestand haben, dann ist dies mit der Zustimmung durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich. Dazu bedarf es der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Die Einberufung erfolgt nach Satzungsvorschrift gemäß § 12 Abs. 2 und 3 und § 13.

## **§30 Verwendung des Vereinsvermögens**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Kiel mit der Auflage, es nur für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden.

## **§31 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Kiel, den 1.11.1994

Der Vorstand:

|                          |                   |
|--------------------------|-------------------|
| gez. Jürgen A. Frommholz | 1. Vorsitzender   |
| gez. Christel Schmidt    | 2. Vorsitzende    |
| gez. Udo Geroschan       | Schatzmeister     |
| gez. Veronika Spies      | Jugendwartin      |
| gez. Birgit Arp          | Protokollführerin |

In dieser Satzung ist für die Funktionsträger aus Vereinfachungsgründen nur die männliche Form gewählt worden.